



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

RPT0240-0513.2-36/ Leitungserneuerung mit Neubau der Maste 37A und 38A für die 110-kV-Leitung Engstlatt - Horb, LA 0707

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe über das Unterbleiben einer

Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG

I. Sachverhalt

1. Das Regierungspräsidium Tübingen führt auf Antrag der Netze BW GmbH vom 04.05.2023 für das oben genannte Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) durch.

Die 110-kV-Freileitung LA 0707 erstreckt sich mit einer Länge von ca. 25 km von dem Umspannwerk Engstlatt bis zum Umspannwerk Horb. Hinsichtlich der konkreten örtlichen Gegebenheiten wird auf den Übersichtplan der LA 0707 verwiesen (vgl. Planungsunterlage 2).

Anfang November 2021 ereignete sich auf dem Gelände des Steinbruchs auf dem Gebiet der Stadt Haigerloch ein Hangrutsch. Dieser fand im direkten Umfeld des Masts 37 der 110-kV-Freileitung Engstlatt – Horb statt. Umgehend führte die Vorhabenträgerin Untersuchungen zur Standfestigkeit der Masten durch, infolgedessen entschieden wurde, dass der Mast 37 kurzfristig zurückgebaut und die darauf geführten vier Stromkreise auf zwei Notgestänge umgelegt werden mussten. Diese provisorische Lösung wurde kurzfristig im November 2021 durchgeführt, um somit die Energieversorgung in der Region sicherzustellen.

Da es sich bei dieser Maßnahme nur um eine temporäre Lösung handelt, ist der Gegenstand dieses Verfahrens eine neue Leitungsführung in diesem kleinräumigen Bereich, die den Ersatzneubau von zwei Masten sowie eine geringfügige Änderung der bisherigen Leitungsachse erforderlich macht. Der geplante Mast 37A ersetzt den

bereits zurückgebauten Mast 37; Mast 38A ersetzt den im Bestand befindlichen Mast 38.

Der durch den Hangrutsch in der Standfestigkeit beeinträchtigte Mast 37 befand sich ca. 500 m nordöstlich der Stadt Haigerloch. Direkt südlich an den ehemaligen Mast 37 grenzt der aktiv betriebene Steinbruch Haigerloch-Weildorf an. Östlich des Untersuchungsraumes fließt die Eyach, welche durch die Freileitung zwischen Mast 35 und Mast 36 gequert wird. Nördlich von Mast 37 grenzen Waldflächen und zwei gesetzlich geschützte Biotope an.

Durch die aufgeführten räumlichen und strukturellen Rahmenbedingungenbeschränken sich mögliche Planungsalternativen auf ein sehr kleinräumiges Gebiet zwischen dem Steinbruch und dem angrenzenden Wald. Letztlich verfolgt die beantragte Planung das Ziel einer möglichst geringen Beeinträchtigung der Umweltbelange unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit sowie der zukünftigen Versorgungssicherheit.

Auf Grundlage dieser Bedingungen sieht die beantragte Planung den Ersatzneubau des Mast 37A in ca. 60 m Entfernung zum bisherigen Standort in nördlicher Richtung vor. Hierdurch wird ein ausreichender Abstand zur genehmigten Abbaufäche des Steinbruchs eingehalten. Zudem wird eine Rodung des angrenzenden Waldes bzw. der Biotope vermieden, da durch die geplante Höhe der Masten 37A und 38A eine Überspannung der Waldfläche ermöglicht wird.

Durch die damit verbundene Veränderung der bisherigen Leitungsachse und der damit verbundenen physikalischen Kräfte wird der standortnahe Ersatzneubau des Mast 38A als Winkelabspannmast erforderlich. Der Bestandsmast 38 wurde als Tragmast konzipiert, der aus statischer Sicht nicht für die entstehenden Lasten ausgelegt ist. Der Ersatzneubau erfolgt dabei um ca. 15 m in Leitungsachse versetzt. Dies ist erforderlich, da ansonsten zusätzliche aufwändige Provisorien in der Bauphase erforderlich wären, um so die Versorgungssicherheit aufrecht erhalten zu können. Hierdurch wären auch die Einwirkungen auf die Umweltbelange deutlich erhöht.

Die im Rahmen der Leitungssicherung aufgestellten Provisorien (CP1 und CP2) werden nach Errichtung der Masten 37A und 38A und der Übernahme der Leiterseile vollständig inklusive Fundamente zurückgebaut.

Die Ausführung der Baumaßnahme ist ab dem 1. Quartal 2024 geplant und wird sich über die Dauer von ca. 8-12 Wochen erstrecken.

2. Das Regierungspräsidium Tübingen ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für das geplante Vorhaben.

II. Gründe

1. Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich festzustellen, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.
2. Für das vorliegende Vorhaben war nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 Absatz 2 Satz 1 UVPG und Anlage 1 Nr. 19.1.4 eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, nachdem die geplante Leitungserneuerung über eine Länge von 2,2 km verfügt.

Die standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 UVPG wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Für das gegenständliche Vorhaben liegt aufgrund der Querung von gesetzlich geschützten Biotopen mit wertgebendem Baumbestand eine besondere örtliche Gegebenheit vor. Der Mast 36 sowie der Standort des Mast 37A der Variante 1 liegen zudem im Landschaftsschutzgebiet „Eyachtal im Bereich des ehemaligen Landkreises Hechingen“.

3. Da es sich hierbei um besondere örtliche Gegebenheiten im Sinne der Anlage 3 Nr. 2.3. UVPG handelt, ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3

aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung nach § 5 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das ist hier nicht der Fall.

Hierzu im Einzelnen:

Die Vorhabenträgerin hat hierzu eine gutachterliche Prüfung vornehmen lassen (Planungsunterlage 9.1). Darin werden zunächst eine Bestandsaufnahme der im Rahmen dieser standortbezogenen Vorprüfung zu berücksichtigenden Schutzgüter vorgenommen, mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschrieben und Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dargestellt. Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Anlass dieses Fachgutachten inhaltlich anzuzweifeln.

Der eigentlichen standortbezogenen Vorprüfung wurde von Seiten der Vorhabenträgerin zudem ein umweltfachlicher Variantenvergleich vorangestellt.

Die Zusammenstellung und Bewertung aller verfügbaren Grundlagendaten sowie die Habitatpotenzialanalyse auf Basis einer Übersichtsbegehung vom Februar 2022 zeigt, dass insbesondere die kartierten Waldbiotope aufgrund der zahlreich vorhandenen Altbäume mit Höhlen- und Spaltenquartiersstrukturen mit sehr hoher Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Habitatfunktion zu bewerten sind.

Dies wurde im technischen Planungsprozess der Variantenauswahl bereits berücksichtigt, indem die Masthöhen an drei vorgeschlagenen Standorten so gewählt wurden, dass der sensible Waldbestand überspannt werden kann und somit keine Fällungen erforderlich werden. Auf Basis dieser technischen Annahmen wurde im Variantenvergleich die Variante 3 mit einer voraussichtlich erforderlichen Masthöhe von 80 m und der längsten Waldüberspannung als nachrangig/nachteilig bewertet.

Die Varianten 1 und 2 schneiden in der Gesamtbetrachtung der Schutzgüter besser ab und werden im Vergleich zur Variante 3 eindeutig vorzugswürdig bewertet, wobei keine eindeutige Vorzugvariante bestimmt werden kann. Aufgrund der niedrigeren Masthöhe wird die Variante 1 jedoch im Vergleich zur Variante 2 nach gutachterlicher Einschätzung tendenziell vorzugswürdig bewertet.

Auch die Vorhabenträgerin bewertet den niedrigeren Mast u.a. aus statischen Gründen vorzugswürdig, so dass die Variante 1 als Vorzugsvariante betrachtet wird.

Die Aussagen zu Technik und Standort der anschließenden UVP-Erheblichkeitsvorprüfung beziehen sich daher auf die Variante 1.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Nutzung der Naturgüter im Rahmen der Maßnahmen des Vorhabens überwiegend um eine baubedingte, temporäre Flächeninanspruchnahme. Diese wird dabei auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt.

- a) Die Frage der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Waldbiotop „Klinge NO Weildorf“ hat die Vorhabenträgerin ebenfalls im Rahmen der vorgenannten gutachterlichen Prüfung untersuchen lassen. Es konnte dabei festgestellt werden, dass durch das Vorhaben Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen hochwertiger Biotopbestände sind nicht zu verzeichnen, da der alte Baumbestand der Waldbiotope erhalten bleibt. Dadurch sind auch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

Es besteht auch hier kein Anlass, die eingereichten gutachterlichen Feststellungen inhaltlich in Frage zu stellen. Es ist dabei zu beachten, dass das Vorhabengebiet bereits jetzt durch die vorhandene Leitung vorbelastet ist.

- b) Auch das gesetzlich geschützte Landschaftsschutzgebiet Eyachtal im Bereich des ehemaligen Landkreises Hechingen“ wird durch das geplante Vorhaben und die damit verbundene Änderung der Leitungsführung nicht erheblich beeinträchtigt. Auch diesbezüglich bedarf es der Berücksichtigung der Vorbelastung
- c) Die dauerhafte zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch eine allenfalls sehr geringe Zunahme der oberirdischen Fundamentmaße wird sowohl hinsichtlich der Vegetation als auch hinsichtlich des Bodens als vernachlässigbar gering und nicht erheblich erachtet.

Baubedingte Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden und Wasser sind durch allgemein übliche Maßnahmen (u.a. Schutz vor Verdichtung, Schutz vor Verunreinigungen durch wassergefährdende Stoffe) vermeidbar.

Das Schutzgut Landschaft ist durch die bestehende Freileitung bereits vorbelastet. Auswirkungen auf das Landschaftsbild treten jedoch durch die Erhöhung des Mastes 37 um 24 m auf.

Die Erholungsnutzung wird in Abhängigkeit der Bauzeit dagegen allenfalls temporär beeinträchtigt.

Unvermeidbare bau- und anlagebedingte Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden im Rahmen der Eingriffsregelung bewertet. Die Erforderlichkeit flächiger Kompensationsmaßnahmen wird aufgrund der geringen Flächenausdehnung nicht erwartet. Im Rahmen der Eingriffsregelung wird geprüft, inwieweit dies trotz Vorbelastung durch den Bestandsmast als Beeinträchtigung zu werten und ggf. durch Ersatzzahlung o.ä. auszugleichen ist.

Für die übrigen Schutzgüter treten keine relevanten vorhabensspezifischen Wirkungen auf.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Anlass dieses Fachgutachten inhaltlich anzuzweifeln. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass mit den beiden Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen einhergehen.

- d) Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme und die geringen anlagebedingten baulichen Veränderungen im Zuge des standortnahen Neubaus der Maste 37A und 38A einschließlich des Rückbaus der Provisorien treten unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen – auch technischer Art - keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Bei einer vollständigen Abarbeitung der Eingriffsregelung und Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange, sowie der Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können erhebliche Umweltwirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

4. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach alledem abzusehen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Tübingen, 19.10.2023
Friedrichsohn
Regierungspräsidium Tübingen
Referat 24 – Recht, Planfeststellung